

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben möchten wir Sie über folgende Neuerungen informieren:

1. Steuerguthaben für Desinfektion des Arbeitsumfelds, Schutzausrüstung und Corona-Tests

Nun kann mit dem vor kurzem veröffentlichten Modell für das Steuerguthaben für Desinfektion und Anpassung des Arbeitsumfelds angesucht werden.

Das Steuerguthaben, in Höhe von 30 %, kann für getätigte Ausgaben in den Monaten Juni bis August 2021 für Desinfektion von Umgebungen und Arbeitsgeräten, den Kauf von persönlicher Schutzausrüstung und anderen Vorrichtungen, die die Gesundheit der Arbeiter sicherstellen (einschließlich Corona-Tests), in Anspruch genommen werden. Das Guthaben wird bis zu einem Höchstbetrag von 60.000,00 € für jeden Begünstigten anerkannt, bis zum Gesamtlimit des Garantiefonds, der im Jahr 2021 mit 200 Mio. € ausgestattet ist. Das heißt, wenn die Menge der Anträge den Garantiefond übersteigt, kann das Steuerguthaben auch niedriger als die festgelegten 30% sein.

Das Modell kann zwischen 4. Oktober 2021 und 4. November 2021 von uns als Vermittler telematisch verschickt werden.

Für Kunden, bei denen wir die Buchhaltung intern halten, werden wir die in den Bezugsmonaten angefallenen Ausgaben überprüfen und den Beitrag anfordern. Die externen Kunden bitten wir, uns mitzuteilen, ob sie das Steuerguthaben beantragen wollen, und uns dann die diesbezüglichen Ausgaben zukommen zu lassen, damit der Beitrag berechnet und beantragt werden kann.

2. E-Commerce. Die neue Regelung für den Versandhandel ab dem 1. Juli 2021 und die anwendbaren MwSt. – Sätze beim Verkauf

Am 1. Juli 2021 sind die neuen Vorschriften für den elektronischen Geschäftsverkehr (sogenanntes E-Commerce oder Versandhandel/Fernverkäufe) von Unternehmen an Endverbraucher mit Wohnsitz in verschiedenen Ländern der Europäischen Union in Kraft getreten. Diese Neuheit betrifft alle Unternehmen, die Waren und Dienstleistungen an Privatpersonen aus anderen EU-Ländern im Fernverkauf vertreiben. Betroffen sind daher Unternehmen, die ihre Waren über ihre Website an Privatpersonen in anderen EU-Ländern verkaufen, sowie Unternehmen, die Dienstleistungen an Privatpersonen aus anderen EU-Ländern erbringen (zum Beispiel der österreichische Hydrauliker, der in einem Ferienhaus eines Österreicher in Italien Arbeiten verrichtet, oder Umzugsunternehmen, die für eine EU-Privatperson in ein anderes EU-Land Umzüge vornehmen).

Die Neuerung stellt eine große Chance für alle Hersteller dar, auch kleinere, da diese nun leichter neue Märkte erschließen können.

Verkäufe an Privatpersonen aus anderen EU-Ländern, unterliegen der Mehrwertsteuer des Landes, in welchem sie als getätigt gelten und des Landes, in welchem der ausländische Käufer seinen Wohnsitz hat oder in welchem sich die Immobilie im Ausland befindet. Die alte Obergrenze (für Italien und die meisten EU-Länder betrug sie 35 Tausend Euro) für die Anwendung des eigenen Mehrwertsteuersystems wurde abgeschafft und es wurde eine einheitliche Schwelle von 10 Tausend Euro ohne MwSt. eingeführt. Diese Schwelle gilt aber nicht getrennt für jedes einzelne EU-Land, sondern einheitlich für die Fernverkäufe in alle anderen Mitgliedsstaaten. Nach Überschreitung der einheitlichen Schwelle muss das Unternehmen entweder:

- a) sich im anderen Land für die Mehrwertsteuerzwecke registrieren (mit Fiskalvertreter oder direkter Registrierung);
- b) oder der neuen OSS-Regelung (One Stop Shop) beitreten, indem es sich auf der neuen europäischen Plattform registriert, und vierteljährlich und einheitlich die MwSt. in den verschiedenen Ländern auf der Grundlage der jeweiligen Mehrwertsteuersätze jedes EU-Landes über diese einzige Anlaufstelle abführt.

Diejenigen, die sich für die neue OSS-Regelung anmelden, können unter anderem von der Rechnungslegungspflicht, von der Führung der MwSt. Register und von der Erstellung der MwSt. – Jahreserklärung befreit werden. Bei wahlweiser Ausstellung von Rechnungen werden diese nach den Regeln des eigenen Registrierungslandes erstellt.

Wenn praktisch der Online-Händler eines bestimmten Landes die einheitliche Schwelle von 10 Tausend Euro in den anderen EU-Ländern nicht überschreitet, unterliegt der Verkauf weiterhin den Mehrwertsteuervorschriften des Online-Händlers. Wird hingegen die einheitliche Schwelle von 10 Tausend Euro für die Lieferung von Waren und Dienstleistungen in anderen EU-Ländern überschritten, so unterliegt der Verkauf der Mehrwertsteuer des Bestimmungslandes mit Anwendung des Mehrwertsteuersatzes jenes Landes für jene Ware oder Dienstleistung.

Die Anwendungsschwierigkeiten der neuen Regelung betreffen genau diesen Aspekt. Obwohl die Mehrwertsteuerbestimmungen auf europäischer Ebene relativ vereinheitlicht sind, gilt das hingegen nicht für die in den verschiedenen EU-Ländern angewandten Mehrwertsteuersätze, so dass Unternehmen, in jedem Bestimmungsland, zunächst nach dem für ihre Waren und/oder Dienstleistungen geltenden MwSt.-Sätze suchen müssen.

Um dieser Notwendigkeit gerecht zu werden, hat die Europäische Kommission ein Portal namens Access2Markets (<https://trade.ec.europa.eu/access-to-markets/it/home>) entwickelt, über das der Unternehmer, den in jedem EU-Land geltende Mehrwertsteuersatz anhand der Zollnomenklatur der eigenen Produkte ermitteln kann. Leider führen die Recherchen nicht immer zu eindeutigen Ergebnissen, sodass häufig ein Experte oder die Steuerämter befragt werden müssen. Zusätzliche Informationen finden Sie unter folgendem Link: https://ec.europa.eu/taxation_customs/online-services/online-services-and-databases-taxation/tedb-taxes-europe-database_de.

Für Italien ist zu berücksichtigen, dass es im Wesentlichen drei Mehrwertsteuersätze gibt: 4,00%, 10,00% und 22,00%, wobei 22,00% der ordentliche MwSt. – Satz ist, der zur Anwendung kommt, wenn nichts anderes vorgesehen ist, und die beiden anderen die begünstigten MwSt.-Sätze darstellen, die nur bei ausdrücklicher Bestimmung (in der Regel für Lebensmittel und Im Baugewerbe) anzuwenden sind. Für Österreich gibt es im Wesentlichen drei Mehrwertsteuersätze (10,00%, 13,00% und 20,00%). In Deutschland hingegen nur zwei (7,00% und 19,00%).

Bekanntlich unterscheidet man zwischen direktem elektronischen und indirektem elektronischen Handel, wobei:

- a) der direkte elektronische Handel immaterielle Güter betrifft, welche in elektronischer Form heruntergeladen werden (zum Beispiel die Bereitstellung von Software auf dem PC). Aus steuerlicher Sicht handelt es sich um Dienstleistungen unter jedem Aspekt;
- b) der indirekte elektronische Handel hingegen die Lieferung materieller Güter betrifft, für die die Bestellung online erfolgt, die Lieferung jedoch über traditionelle Versandkanäle erfolgt. Steuerlich handelt es sich um Verkäufe von Güter.

Die neuen Vorschriften gelten daher sowohl für den direkten E-Commerce als auch für den indirekten E-Commerce.

Die Kanzlei steht den Kunden und Unternehmen, die von diesen Neuheiten betroffen sind, als Unterstützung zur Verfügung.

3. Kanzleiferien

Wir weisen darauf hin, dass die Kanzlei vom 9. August bis zum 27. August 2021 wegen Ferien geschlossen bleibt.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Emily Pfitscher
(pfitscher.e@fiscalconsulent.com)

Baldessarelli & Partner
Wirtschaftsprüfer- und Steuerberater
Goethestrasse 7
I-39012 – Meran (BZ)
Tel: +39 0473/44 33 33 Fax: +39 0473/44 01 70
www.fiscalconsulent.com

Achtung!

Dieses Dokument ist ausschließlich dem Empfänger vorbehalten. Die darin enthaltenen Informationen, auch jene in etwaigen Anlagen, gelten im Sinne des Dekretes Nr. 196/2003 in Sachen "Privacy" als streng vertraulich und dürfen von anderen Personen nicht verwendet werden. Wer diese Mitteilung irrtümlicherweise erhält, ist gebeten, uns umgehend zu informieren und anschließend die Mitteilung zu vernichten. Vielen Dank.

Attenzione!

Questo documento è indirizzato esclusivamente al destinatario. Tutte le informazioni ivi contenute, compresi eventuali allegati, sono soggette a riservatezza secondo i termini del D.Lgs. 196/2003 in materia di "privacy" e ne è proibita l'utilizzazione da parte di altri soggetti. Se avesse ricevuto per errore questo messaggio, La preghiamo cortesemente di contattare il mittente al più presto e di cancellare il messaggio. Grazie.